

WAS MAN WEISS UND DOCH NICHT KENNT – DIE ALLGEMEINVERFÜGUNG

Forum für Rechtsetzung

26. Juni 2013

Martin Wyss / Christoph Bloch BJ

Definition?

„Die Steuerpflichtigen werden vom Gemeindesteueramt durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

Die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung im kantonalen Amtsblatt gilt als Allgemeinverfügung (MARTIN ZWEIFEL, in: Zweifel/ Athanas [Hrsg], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2b, 2. Auflage 2008, Rz. 46 zu Art. 124 DBG).“

(BGer 2C_1040/2012, 2C_1041/2012 vom 21. März 2013, E. 3.2)

Art. 35 VwVG

2. Begründung und Rechtsmittelbelehrung

¹ Schriftliche Verfügungen sind, auch wenn die Behörde sie in Briefform eröffnet, als solche zu bezeichnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

³ Die Behörde kann auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt.

Art. 36 VwVG

II. Amtliche Publikation

Die Behörde kann ihre Verfügungen durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen:

- a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort ist und keinen erreichbaren Vertreter hat;
- b. gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen Artikel 11b Absatz 1 kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat;
- c. in einer Sache mit zahlreichen Parteien;
- d. in einer Sache, in der sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

Technische Handelshemmnisse

Art. 16d Abs. 2 THG

"Die Bewilligung wird als Allgemeinverfügung erteilt und gilt für gleichartige Lebensmittel."

Art. 8 Abs. 2 erster Satz VIPaV (SR 946.513.8):

"Die das Lebensmittel identifizierende Beschreibung muss so generisch wie möglich sein."

Verfahren: wie Einzelverfügung oder wie Erlass?

"Ihrer Konkretheit wegen werden die
Allgemeinverfügungen in der Regel den
gewöhnlichen Verfügungen gleichgestellt."
(BGE 125 I 313 E. 2a S. 317).

"Die Allgemeinverfügung folgt verfahrensrechtlich weitgehend den Bestimmungen über die Individualverfügung. Die Besonderheit ihres generellen Adressatenkreises bedingt jedoch eine teilweise differenzierte prozessuale Behandlung. Dies etwa in Bezug auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Eröffnung sowie die Beschwerdelegitimation."

(VwVG-Kommentar Markus Müller Art. 5 Rz. 23)

Art. 30 VwVG

II. Vorgängige Anhörung

1. Im Allgemeinen

¹ Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie verfügt.

² Sie braucht die Parteien nicht anzuhören vor:

a. Zwischenverfügungen, die nicht selbständig durch Beschwerde anfechtbar sind; b. Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind; c. Verfügungen, in denen die Behörde den Begehren der Parteien voll entspricht; d. Vollstreckungsverfügungen; e. anderen Verfügungen in einem erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzuge ist, den Parteien die Beschwerde gegen die Verfügung zusteht und ihnen keine andere Bestimmung des Bundesrechts einen Anspruch auf vorgängige Anhörung gewährleistet.

Art. 30a VwVG

2. Besondere Einwendungsverfahren

¹ Sind von einer Verfügung wahrscheinlich zahlreiche Personen berührt oder lassen sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen, so kann die Behörde vor ihrer Verfügung das Gesuch oder die beabsichtigte Verfügung ohne Begründung in einem amtlichen Blatt veröffentlichen, gleichzeitig das Gesuch oder die beabsichtigte Verfügung mit Begründung öffentlich auflegen und den Ort der Auflage bekanntmachen.

² Sie hört die Parteien an, indem sie ihnen eine angemessene Frist für Einwendungen setzt.

³ Die Behörde macht in ihrer Veröffentlichung auf die Verpflichtung der Parteien aufmerksam, gegebenenfalls eine Vertretung zu bestellen und Verfahrenskosten sowie Parteientschädigung zu zahlen.

- **Art. 34 VwVG**
- J. Eröffnung
- I. Schriftlichkeit
- 1. Grundsatz
- **¹ Die Behörde eröffnet Verfügungen den Parteien schriftlich.**
- ^{1bis} Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Die Verfügungen sind mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.
- ² Zwischenverfügungen kann die Behörde anwesenden Parteien mündlich eröffnen, muss sie aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies auf der Stelle verlangt; eine Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Fall erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen.

Art. 36 VwVG

II. Amtliche Publikation

Die Behörde kann ihre Verfügungen durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen:

- a. gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort hat und keinen erreichbaren Vertreter hat;
- b. gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen Artikel 11b Absatz 1 kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat;
- c. in einer Sache mit zahlreichen Parteien;
- d. in einer Sache, in der sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen.

VIPaV, SR 946.513.8

Art. 7 Allgemeinverfügungen

¹ Allgemeinverfügungen nach Artikel 16d Absatz 2 THG werden im Bundesblatt veröffentlicht.

² Der Eintritt der Rechtskraft solcher Verfügungen wird im Bundesblatt angezeigt.

³ Das BAG informiert die kantonalen Vollzugsorgane und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unverzüglich über die Eröffnung einer Allgemeinverfügung und den Eintritt von deren Rechtskraft.

⁴ Die Abweisung eines Gesuchs erfolgt als Einzelverfügung; sie wird dem SECO mitgeteilt.

⁵ Im Übrigen richtet sich das Bewilligungsverfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹ über das Verwaltungsverfahren

Anfechtbarkeit

"Sie werden in Bezug auf ihre Anfechtbarkeit zumindest dann wie Verfügungen behandelt, wenn sie ohne konkretisierende Anordnungen einer Behörde angewendet und vollzogen werden können." (Bger 9C_765/2012 E. 1.2)

Akzessorische Anfechtung

"Ist indessen - wie etwa bei Verkehrsanordnungen - der Kreis der Adressaten offen und werden diese durch den Erlass nur virtuell berührt, so muss die Allgemeinverfügung im Anwendungsfall noch vorfrageweise auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden können" (BGE 125 I 313, E. 2a S. 317; siehe auch 2C_234/2008 E. 3.3)

Verfügung betreffend Überholen für Lastwagen verboten auf den Nationalstrassen N1, N6 und N9

vom 13. Juni 2013

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie Artikel 107 Absätze 1 und 5 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Bern wie folgt:

- von km 158.710 bis km 160.360 (Tunnel Brünnen).

II

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung Lausanne wie folgt:

- von km 160.500 bis km 158.975 (Tunnel Brünnen).

III

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N6 in Fahrtrichtung Interlaken wie folgt:

- von km 28.115 bis km 29.685 Tunnel Allmend).

IV

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N6 in Fahrtrichtung Bern wie folgt:

- von km 30.450 bis km 28.175 (Tunnel Allmend).

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Brig wie folgt:

- von km 58.190 bis km 61.210 (Tunnel Arzilier).

VI

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Lausanne wie folgt:

- von km 62.175 bis km 58.930 (Tunnel Arzilier).

VII

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Brig wie folgt:

- von km 99.875 bis km 100.990 (Galerie de Champsec).

VIII

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Lausanne wie folgt:

- von km 101.515 bis km 100.130 (Galerie de Champsec).

IX

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Brig wie folgt:

- von km 113.115 bis km 116.710 (Tunnel de Sierre).

X

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Lausanne wie folgt:

- von km 117.280 bis km 113.555 (Tunnel de Sierre).

XI

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Brig wie folgt:

- von km 147.450 bis km 149.820 (Tunnel Gamsen).

XII

Überholen für Lastwagen verboten auf der Nationalstrasse N9 in Fahrtrichtung Lausanne wie folgt:

- von km 149.845 bis km 147.845 (Tunnel Gamsen).

XIII

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

25. Juni 2013

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

Allgemeinverfügung betreffend die Streichung von Pflanzenschutzmitteln aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2013

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 38 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

1. Die folgenden im Ausland zugelassenen oder zugelassen gewesenen Pflanzenschutzmittel erfüllen die Anforderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung nicht mehr und werden aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel gestrichen:

Terano	Schweizerische Zulassungsnummer: A-4246
	Herkunftsland: Österreich
	Ausländische Zulassungsnummer: 2603-0
	Vertreiber: Bayer Austria GmbH Geschäftsbereich für Pflanzenschutz
	A-1011 Wien, Österreich

2. Die Frist für das Inverkehrbringen der vorhandenen Lagerbestände endet am 13. Mai 2014

3. Die Frist für die Anwendung der Produkte endet am 13. Mai 2015

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2013

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann

¹ SR 916.161

Verfügung betreffend temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainings und Vorführungen des PC-7 Teams und der Patrouille Suisse

vom 3. Juni 2013

- Verfügende Behörde: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (BAZL)
- Gegenstand: Die Lufträume gemäss Anhang 1 zu dieser Verfügung werden vorübergehend in Flugbeschränkungsgebiete (Restricted Areas) mit faktischem Flugverbot umklassiert. Innerhalb der Flugbeschränkungsgebiete sind während den fraglichen Zeiten Flüge mit an den Trainings und Veranstaltungen unbeteiligten Luftfahrzeugen untersagt (betreffend Ausnahmen vgl. Inhalt der Verfügung).
- Rechtliche Grundlage: Gestützt auf die Artikel 8a des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1) legt das BAZL die Luftraumstruktur und die Luftraumklassen fest. Zur Wahrung der Flugsicherheit kann das BAZL gemäss Artikel 13a der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR; SR 748.121.11) Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete festlegen. Flugbeschränkungsgebiete sind Lufträume von festgelegten Abmessungen über den Landgebieten oder den Hoheitsgewässern eines Staates, in welchen der Flug von Luftfahrzeugen durch bestimmte Bedingungen eingeschränkt ist.
- Gemäss Artikel 8a Absatz 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.
- Inhalt der Verfügung:
1. Gemäss Tabelle im Anhang 1 der Verfügung werden die dort aufgeführten Zonen in temporäre Flugbeschränkungsgebiete umklassiert.
 2. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:
 - 2.1 Innerhalb der aktiven Flugbeschränkungsgebiete sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings des PC7-Teams beziehungsweise der Patrouille Suisse der Luftwaffe teilnehmen, untersagt. Die Flugbeschränkungsgebiete können ausschliesslich während der im Anhang 1 der Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden.

Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben.

- 2.2 Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS) sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1–5, erlaubt.
3. Die entsprechenden Eintragungen im AIP werden mittels NOTAM vorübergehend und zeitlich beschränkt gemäss Ziffer 1 angepasst und sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Luftwaffe, der Skyguide und allen Angehörten, die eine Stellungnahme einreichen, eröffnet sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Adressatenkreis: Die vorliegende, temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Luftraum in irgendeiner Form nutzen oder die Tätigkeiten nachgehen, welche Auswirkungen auf diesen Luftraum und dadurch auf die Sicherheit des Flugverkehrs haben können.

Öffentliche Auflage: Die Verfügung wird durch Publikation im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache eröffnet. Im Weiteren kann diese Verfügung schriftlich beim BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, angefordert werden.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.
Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

3. Juni 2013

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Peter Müller

Anhang 1 zur Verfügung vom 3. Juni 2013 in Sachen Tempo R-Areas für Patrouille Suisse und PC7-Team der Luftwaffe

Ref Nr	Datum	Lokalzeit	Team	Ort	Zentrums-Koordinaten (WGS84)	Höhenband	Radius*	Bemerkungen
1	21.06.2013 23.06.2013	siehe NOTAM	PS	Biel	47°09'00"N 007°15'30"E	GND – FL 100	10 km	Kreis im Norden begrenzt durch eine Linie Orvin–Pieterlen.
2	05.07.2013 06.07.2013	siehe NOTAM	PC7T	Zürich	47°21'30"N 008°32'30"E	GND – 5500 ft/AMSL (unterhalb TMA LSZH 4C 4500 ft/AMSL)	7 km	Kreis im Norden begrenzt durch die CTR LSZH 1, unterhalb der TMA LSZH 4C Obergrenze 4500 ft/AMSL.
3	26.07.2013 27.07.2013	siehe NOTAM	PC7T	Zug	47°10'15"N 008°31'13"E	GND – FL80	7 km	Kreis im Osten begrenzt durch eine Linie Baar–Arth.
4	26.07.2013 28.07.2013	siehe NOTAM	PC7T	Brünig	46°45'30"N 008°08'30"E	GND (3000 ft/AMSL S of Line Brienz–Meiringen) – FL 100	7 km	Kreis, südlich der Linie Brienz–Meiringen Untergrenze 3000 ft/AMSL.
5	27.07.2013 28.07.2013	Vormittag (bis 1200) Siehe NOTAM	PC7T	Gstaad	46°28'30"N 007°17'00"E	GND – FL 100	7 km	Vollkreis um Zentrumscoordinate.
6	29.07.2013 30.07.2013	siehe NOTAM	PS	Samedan	46°32'04"N 009°53'02"E	GND (500 ft/AGL around Heliport St. Moritz) – FL 180	10 km	Kreis im Westen begrenzt durch eine Linie Julierpass–Albulapass. Im Bereich Heliport St. Moritz Untergrenze 500 ft/AGL.
7	09.08.2013 10.08.2013	siehe NOTAM	PS	Rapperswil	47°13'31"N 008°48'50"E	GND – FL 100	10 km	Kreis im Norden begrenzt durch die Linie Hombrechtikon–Eschenbach.
8	09.08.2013 10.08.2013	siehe NOTAM	PS	Birmenstorf AG	47°27'41"N 008°14'11"E	GND – Untergrenze TMA LSZH 6, 4C, 1	10 km	Kreis im Osten begrenzt durch die CTR LSZH 1, Obergrenze = Untergrenze der jeweiligen TMA.
9	19.08.2013 02.09.2013 30.09.2013	0945–1045 siehe NOTAM 0945–1045	PS	Buochs	46°58'28"N 008°23'49"E	GND (südlich Wolfen- schieszen 1000 ft/AGL) – FL 130	10 km	LSZC CTR-Erweiterung nach Süden, exklusive Airway A9, südlich Wolfen-schieszen Untergrenze 1000 ft/AGL.

Ref Nr	Datum	Lokalzeit	Team	Ort	Zentrums-Koordinaten (WGS84)	Höhenband	Radius*	Bemerkungen
10	23.08.2013 24.08.2013	siehe NOTAM	PC7T	Grenchen	47°10'53"N 007°24'59"E	GND bzw. 4500 ft/AMSL über CTR LSZG – 6000 ft/AMSL bzw. 5500 ft/AMSL unter TMA LSZB 2)	7 km	R-Area besteht aus der nach oben und nach Süden erweiterten CTR Grenchen, exklusiv TMA LSZB 1, Lower Limit GND bzw. CTR Grenchen, Upper Limit 6000 ft/AMSL bzw. 5500 ft/AMSL below TMA 2 Bern.
11	23.08.2013 24.08.2013	siehe NOTAM	PC7T	Meiringen	46°44'32"N 008°06'32"E	GND – FL 130	7 km	LSMM CTR-Erweiterung nach Norden.
12	26.08.2013 18.10.2013 19.10.2013	1000–1100 siehe NOTAM siehe NOTAM	PS	Emmen	47°05'32"N 008°18'17"E	GND (1000 ft/AGL Raum Haltikon) – FL 130	10 km	CTR LSME im Südosten erweitert, exklusive CTR LSZC.
13	30.08.2013 31.08.2013	siehe NOTAM	PS	Dittingen	47°26'19"N 007°29'29"E	GND – FL 130	10 km	Vollkreis um die Zentrumskoordinate.
14	30.08.2013 31.08.2013	siehe NOTAM	PS	Burgdorf	47°04'04"N 007°36'23"E	GND – FL 100	10 km	Kreis um Zentrumskoordinate, exklusive CTR LSZB.
15	06.09.2013 07.09.2013	siehe NOTAM	PC7T	Schmerlat	47°41'26"N 008°31'37"E	GND – 6000 ft/AMSL	7 km	Kreis im Süden begrenzt durch eine Linie Griesen–Thayngen.
16	25.10.2013 26.10.2013	1015–1115 1315–1415	PS	Bellinzona	46°11'42"N 009°00'52"E	GND – FL 110	10 km	Kreis exklusive CTR LSZL.
17	10.12.2013 11.12.2013	1115–1215	PS	Brunnen	46°59'49"N 008°36'11"E	GND – FL 100	10 km	Kreis um die Zentrumskoordinate, ausserhalb der CTR LSZC.
18	16.01.2014 17.01.2014 18.01.2014	siehe NOTAM	PS	Wengen Lauberhorn	46°36'00"N 007°55'00"E	3500 ft/AMSL – FL 180	10 km	Vollkreis um die Zentrumskoordinate.
19	26.02.2014 27.02.2014 28.02.2014 01.03.2014 02.03.2014	siehe NOTAM	PC7T	Crans Montana	46°18'48"N 007°30'12"E	GND (südlich TMA Grenze 3000 ft/AMSL) – FL 130	10 km	Kreis exklusive CTR LSGS, ausserhalb der TMA (falls aktiv), südlich der nördlichen TMA Grenze Untergrenze 3000 ft/AMSL.

* Radius zur Zentrumskoordinate

Verfügung betreffend Schliessung des Schweizer Luftraumes infolge Ausbruchs des Vulkans Eyjafjallajökull

vom 16. April 2010

Verfügende Behörde: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern (BAZL)

Gegenstand: Der im Fluginformationsgebiet der Schweiz liegende Luftraum wird aufgrund der Aschenwolke infolge Ausbruchs des Vulkans Eyjafjallajökull in Island vorübergehend vollständig geschlossen. Sämtliche Flüge (IFR und VFR) mit zivilen Luftfahrzeugen sind in der fraglichen Zeit in diesem Gebiet untersagt. Ausgenommen davon sind Polizeiflüge, Such- und Rettungsflüge sowie dringende Ambulanzflüge (HEMS).

Rechtliche Grundlage: Das BAZL ist die zuständige Bundesbehörde für die Sicherheitsaufsicht über die Aviatik im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 3 Abs. 1 und 2 Luftfahrtgesetz [LFG], SR 748.0). Besondere polizeiliche Massnahmen, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms, trifft das BAZL bei der Erteilung einer Bewilligung oder durch besondere Verfügung (Art. 15 LFG; vgl. auch Art. 36 Abs. 1 der Bundesverfassung). Zur Wahrung der Flugsicherheit kann das BAZL gemäss Artikel 13a der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR; SR 748.121.11) Flugbeschränkungs- und Gefahrenggebiete festlegen.

Gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kann einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Die vorliegende Verfügung dient der Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der Flugsicherheit. Deshalb entzieht das BAZL Beschwerden gegen die Verfügung die aufschiebende Wirkung.

Inhalt der Verfügung: 1. a) Der im Fluginformationsgebiet der Schweiz liegende Luftraum wird in der Zeit von Freitag, 16. April 2010, 24.00 Uhr bis Samstag, 17. April 2010, 09.00 Uhr (je Lokalzeit) vollständig geschlossen. Während dieser Zeit sind in diesem Gebiet sämtliche Flüge (IFR und VFR) mit zivilen Luftfahrzeugen untersagt.
b) Ausgenommen davon sind Polizeiflüge, Such- und Rettungsflüge sowie dringende Ambulanzflüge (HEMS).

2. Weitere Anordnungen in dieser Sache erfolgen ausschliesslich per NOTAM.
3. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Diese Flugbeschränkung wird mittels Nachricht für Luftfahrzeugführer (NOTAM) sowie im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.
5. Im Weiteren kann sie schriftlich beim BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, angefordert werden.

Adressatenkreis:	Die vorliegende Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Luftraum in irgendeiner Form nutzen oder die Tätigkeiten nachgehen, welche Auswirkungen auf diesen Luftraum und dadurch auf die Sicherheit des Flugverkehrs haben können.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).
Öffentliche Auflage:	Die Verfügung wird durch Publikation im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache eröffnet.
Rechtsmittel:	<p>Gegen die Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden.</p> <p>Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.</p> <p>Die Beschwerde ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in den Händen haben.</p>

16. April 2010

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Peter Müller



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Aschenwolke: Schweizer Luftraum aus Sicherheitsgründen vorübergehend geschlossen

Bern, 16.04.2010 - Nach Einschätzung von Meteoschweiz wird die Aschenwolke aus Island gegen Mitternacht den Schweizer Luftraum erreichen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat deshalb in Koordination mit der Schweizer Flugsicherung Skyguide entschieden, sämtliche Flüge im Schweizer Luftraum aus Sicherheitsgründen zu untersagen. Ausgenommen vom Flugverbot sind ausschliesslich Such- und Rettungsflüge.

Das BAZL hat um 15.30 Uhr mit einem so genannten NOTAM (Notice to Airmen) über die Verkehrsrestriktionen informiert. Das Flugverbot gilt vorläufig von Heute 24 Uhr Mitternacht bis 09.00 Uhr morgen Samstag, 17. April 2010. Im Verlaufe der Nacht wird das BAZL auf Grund der dann vorliegenden Informationen über das weitere Vorgehen entscheiden. Es ist aus jetziger Sicht mit einer Verlängerung des Flugverbotes zu rechnen.

Während der Dauer der Luftraumsperrung sind sämtliche Flüge im Schweizer Luftraum verboten. Ausgenommen davon sind nur Rettungsflüge. Das BAZL beobachtet die Wetterlage laufend und wird darüber informieren, wenn der Schweizer Luftraum wieder freigegeben werden kann.

Am 14. April 2010 brach in Island unter dem Eyjafjallajökull-Gletscher ein Vulkan aus. Die Asche wurde kilometerhoch in die Atmosphäre geschleudert und behinderte in der Folge den Flugverkehr in weiten Teilen Nordwesteuropas. Die Vulkanasche besteht aus zerriebenem Gestein, kleinen Lavastückchen und Kristallen. Da Vulkanasche hoch aufsteigt, stellt sie eine grosse Gefahr für den Luftverkehr dar. Durchfliegt ein Flugzeug die Aschewolke, so können die Partikel zu Beschädigungen der Flugzeuglackierungen und der Fenster führen. Am meisten gefährdet sind die Triebwerke: Die Vulkanasche wird darin sehr stark erhitzt und kann die Turbinen beschädigen. Aschepartikel können auch die Geschwindigkeitssensoren des Flugzeuges verkleben und den Funkverkehr beeinträchtigen.

Seit der Eruption des Vulkans Eyjafjallajökull auf Island am 14.04.2010 verfolgt die Nationale Alarmzentrale (NAZ) die Lage. Sie ist mit nationalen und internationalen Partnern in Kontakt.

Herausgeber:

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Internet: <http://www.bazl.admin.ch>

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
[Kontakt](#) | [Rechtliche Grundlagen](#)

<http://www.bazl.admin.ch/aktuell/medieninformation/00024/index.html?lang=de>

Druckdatum: 26.06.2013

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Verfügung betreffend die Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen gemäss Artikel 104 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)

Das Bundesamt für Migration (BFM),

in Anwendung von Artikel 104 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20),

verfügt:

1. Sämtliche Flüge auf den Strecken
 - Casablanca (CMN) – Schweiz
 - Marrakech (RAK) – Schweizunterliegen ab dem 26. August 2013, 00:00 Uhr, der Meldepflicht gemäss Artikel 104 AuG.
2. Luftverkehrsunternehmen, welche auf einer oder mehrerer dieser Strecken regelmässig Linien- und Charterflüge anbieten, haben dem BFM für sämtliche dieser Flüge unmittelbar nach dem Abflug folgende Datenkategorien zu melden:
 - a. Personalien (Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) sämtlicher Passagiere;
 - b. Nummer, Ausstellerstaat und Art des mitgeführten Reisedokuments sämtlicher Passagiere;
 - c. Zielflughafen in der Schweiz;
 - d. Beförderungs-Codenummer;
 - e. Abreise- und Ankunftszeit;
 - f. Abflugort;
 - g. Anzahl der mit dem betreffenden Flug beförderten Personen.
3. Die Meldungen gemäss Ziffer 2 sind, unter Einhaltung der auf der Webseite des BFM abrufbaren Schnittstellenspezifikation über das SITA Netzwerk (Type B Messaging) im UN/EDIFACT PAXLST-Format oder über den API Webupload (File Upload via Internet) im CSV-Format an das BFM zu übermitteln.
4. Die von der Meldepflicht gemäss Ziffer 1 betroffenen Luftverkehrsunternehmen haben die auf den meldepflichtigen Routen beförderten Passagiere in geeigneter Form über die Datenweitergabe zu informieren.

5. Die von der Meldepflicht gemäss Ziffer 1 betroffenen Luftverkehrsunternehmen haben die zur Erfüllung ihrer Meldepflicht erhobenen Daten innerhalb von 24 Stunden nach der Landung am Zielort des Flugs zu löschen.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Der Entscheid ist im Bundesblatt zu publizieren.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.

25. Juni 2013

Bundesamt für Migration

Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit

über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG¹ Nr. 1143

vom 7. März 2013

*Das Bundesamt für Gesundheit,
gestützt auf Artikel 16c THG,
verfügt:*

1. Bewilligung und Beschreibung des Lebensmittels (Art. 8 Abs. 1 Bst. a VIPaV²)

Käse aus oder in einer Flüssigkeit, wie Salzlake, Molke oder Speiseöl, hergestellt nach deutschem Recht, der in Deutschland rechtmässig in Verkehr ist, darf in die Schweiz eingeführt bzw. in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch wenn er nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entspricht.

2. Ausländische Rechtserlasse, deren Vorschriften das Lebensmittel zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. b VIPaV)

Das Lebensmittel hat den einschlägigen technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und Deutschlands zu entsprechen. Massgeblich ist insbesondere folgender Rechtsakt:

Deutsche Käseverordnung³

3. Herstellung in der Schweiz

Bei Herstellung des Lebensmittels in der Schweiz müssen die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51).

² Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR 946.513.8).

³ Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2132) geändert worden ist.

⁴ SR 172.021

5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

12. März 2013

Bundesamt für Gesundheit

Allgemeinverfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI über das Verbot des Inverkehrbringens von handgeführten, batteriebetriebenen Lasern der Klassen 3B und 4

vom 2. Mai 2011

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

in Anwendung des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG¹), des Elektrizitätsgesetzes (EleG²)

sowie der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV³),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3, 10 Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 5 PrSG sowie Artikel 3, 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 NEV,

in Erwägung, dass nach Artikel 1 Absatz 1 NEV diese Verordnung für elektrische Niederspannungserzeugnisse zur Verwendung mit einer Nennspannung bis 1000 V Wechselspannung oder bis 1500 V Gleichspannung gilt,

in Erwägung, dass nach Artikel 1 Absatz 3 PrSG die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar sind, soweit nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird,

in Erwägung, dass in Verkehr gebrachte handgeführte, batteriebetriebene Zeigegeräte, die mit einem Laser der Klassen 3B und 4⁴ ausgerüstet sind (Laserpointer), bei voraussehbarem unsachgemäsem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störfällen Personen und Sachen im Sinne von Artikel 3 NEV erheblich gefährden können,

in Erwägung, dass solche Gefährdungen in zahlreichen Fällen konkret aufgetreten sind, namentlich durch direkte Bestrahlung von Flugzeug- und Helikoptercockpits mittels genannter Laserpointer, und dass damit die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet worden ist,

verfügt:

1. Verbotene Produkte

Das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 2 NEV von handgeführten, nicht fest installierten und batteriebetriebenen Zeigegegeräten, welche mit einem Laser der

¹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit, SR **930.11**.

² Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, SR **734.0**.

³ Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse, SR **734.26**.

⁴ gemäss EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen).

Klassen 3B und 4⁵ ausgerüstet sind (nachfolgend: «handgeführte Laser»), ist, unabhängig von der Wellenlänge des Lasers, untersagt.

Grundsätzlich untersagt ist zudem, in Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a PrSG in Verbindung mit Artikel 9 und 10 Absatz 2 NEV, das Inverkehrbringen von handgeführten Lasern, deren notwendige Kennzeichnung nach EN 60825-1 nicht vorhanden oder ungenügend ist.

2. Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden nach den Artikeln 16–19 PrSG bestraft.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG⁶) die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. Mai 2011

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Chefingenieur: Dario Marty

⁵ gemäss EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen).
⁶ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021.

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien

zu Stoffen, Zubereitungen oder Produkten, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 7 THG¹

vom 24. März 2011

Die Anmeldestelle Chemikalien,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 5 der Chemikalienverordnung (ChemV²) in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes (ChemG³),

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 7 THG,

gestützt auf die Anträge des Service de l'environnement et de l'énergie, Inspection des toxiques, des Kantons Waadt vom 14. Februar 2011 und vom 10. März 2011 nach Artikel 20 Absatz 5 THG,

in Erwägung, dass nach Artikel 16a Absatz 1 THG in Verkehr gebrachte Stoffe, Zubereitungen oder Produkte auf der Basis von Capsaicin oder anderer Capsaicinoide, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen (sogenannte «Pfeffersprays»), das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b THG erheblich gefährden können, wenn sie ohne Kennzeichnung nach Artikel 39 ff. oder 56d ChemV in Verkehr gebracht werden oder wenn deren Aufmachung nicht erkennen lässt, dass sie der Selbstverteidigung dienen,

in Erwägung, dass das Vollzugsorgan nach Artikel 20 Absatz 4 THG die geeigneten Massnahmen nach Artikel 19 THG trifft, wenn ein nach Artikel 16a Absatz 1 THG eingeführtes Produkt ein Risiko für überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstaben a–e THG darstellt,

verfügt:

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51).

² Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11).

³ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1).

1. Massnahmen

Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen und Reizstoffe enthalten, die nicht in Anhang 2 der Waffenverordnung (WV⁴) aufgeführt sind, und welche die Voraussetzungen nach Artikel 16a Absatz 1 THG erfüllen, dürfen nicht für Dritte bereitgestellt, an Dritte abgegeben oder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt werden:

- a. ohne Kennzeichnung nach Artikel 39 ff. oder 56d ChemV; oder
- b. in einer Aufmachung beispielsweise als Kugelschreiber, Schlüsselanhänger, Feuerzeug oder Kosmetika, die nicht erkennen lässt, dass die Produkte der Selbstverteidigung dienen.

2. Übergangsregelung

Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die von der Massnahme nach Ziffer 1 betroffen sind und die sich im Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung in der Schweiz befinden, dürfen noch bis zum 30. September 2011 für Dritte bereitgestellt oder an Dritte abgegeben werden. Von der Übergangsregelung ausgenommen sind Stoffe, Zubereitungen oder Produkte im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe b.

3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG⁵) die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) und der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

29. März 2011

Anmeldestelle Chemikalien

Der Leiter: Dag Kappes

⁴ Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).
⁵ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

CAR MP4 PLAYER



Bezeichnung:	
- Marke	Ohne Angabe
- Typ	Ohne Angabe
- Andere Angaben	FM-Transmitter Car MP4 PLAYER
Hersteller	Unbekannt
Vorgesehene Nutzung	UKW FM Transmitter
Anlagenkategorie	Drahtlose Audio-Übertragung
Datum der Verfügung(en)	11.02.2013
Auferlegte Massnahmen	Verkaufsverbot
Bemerkungen	-
Publikationsdatum	18.04.2013

[Zurück zur Übersicht Drahtlose Audio-Übertragung](#)

[Nachricht an Fachkontakt](#)

Zuletzt aktualisiert am: 18.04.2013

Alle Links dieser Seite(n)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
[Kontakt](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.bakom.admin.ch/themen/geraete/04113/04115/04212/index.html?lang=de>

Verordnung des BAG über Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

vom 17. September 2008

*Das Bundesamt für Gesundheit (BAG),
gestützt auf Artikel 68 Absatz 1 der Lebensmittel-
und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹ (LGV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für die Einfuhr, die Kontrolle von und den Handel mit folgenden Erzeugnissen:

- a. Guarkernmehl der Zolltarifnummer² 1302.3290, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist und das zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;
- b. zusammengesetzte Lebensmittel, insbesondere Zubereitungen von Lebensmittelzusatzstoffen, die mindestens 10 % Guarkernmehl nach Buchstabe a enthalten.

Art. 2 Maximalgehalt an Pentachlorphenol (PCP)

Ein Erzeugnis nach Artikel 1 darf nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn es nicht mehr als 0,01 mg/kg PCP enthält.

Art. 3 Nachweis des PCP-Gehalts

¹ Der Gehalt an PCP muss mit einem Analysebericht belegt werden, der jedem Warenlos beigefügt ist.

² Der Bericht muss ausgestellt worden sein von:

- a. einem Labor, das nach der Norm EN ISO/IEC 17025³ für die Analyse von PCP in Lebensmitteln akkreditiert ist; oder
- b. einem Labor, das das notwendige Akkreditierungsverfahren eingeleitet und geeignete Qualitätssicherungssysteme eingerichtet hat.

³ Mit dem Analyseergebnis ist auch die erweiterte Messunsicherheit anzugeben.

SR 817.026.1

¹ SR 817.02

² SR 632.10 Anhang

³ Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur;
Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74,
Internet: <http://www.snv.ch>; E-Mail: verkauf@snv.ch.

⁴ Die zuständige Behörde des Landes, in dem das Labor ansässig ist, muss unterschrieben bestätigen, dass das Labor die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt (Validierung).

⁵ Keiner Validierung bedürfen Analyseberichte, die von Labors erstellt wurden, die im Anhang aufgeführt sind.

Art. 4 Probenahme- und Analysemethoden

¹ Die Probenahme hat zu erfolgen gemäss der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002⁴ zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG.

² Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mittels eines angesäuerten Lösungsmittels.

³ Die Analyse wird nach der QuEChERS-Methode⁵ oder nach einem anderen, gleichermassen zuverlässigen Verfahren durchgeführt.

Art. 5 Fehlen eines Analyseberichts

¹ Fehlt ein Analysebericht, so lässt der verantwortliche Lebensmittelbetrieb das Warenlos durch ein Labor untersuchen, um nachzuweisen, dass es den Anforderungen nach den Artikeln 2 und 3 genügt.

² Das Labor muss die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 erfüllen und die Probenahme und die Analyse nach Artikel 4 durchführen.

³ Bis der Analysebericht vorliegt, wird das Warenlos während längstens 60 Tagen amtlich beschlagnahmt. Nach Ablauf dieser Frist weist die zuständige Vollzugsbehörde das Warenlos gestützt auf Artikel 68 Absatz 2 LGV zurück.

Art. 6 Kontrolle der Warenlose und Code

¹ Der verantwortliche Lebensmittelbetrieb stellt sicher, dass jedem Warenlos mit einem Erzeugnis nach Artikel 1 ein Analysebericht beigelegt ist. Bei der Einfuhr wird diese Anforderung durch die zuständige Vollzugsbehörde überprüft.

² Jedes Warenlos wird mit einem Code gekennzeichnet, der dem Code auf dem Analysebericht entspricht. Jede einzelne Packung oder sonstige Verpackungseinheit des Warenloses wird mit diesem Code gekennzeichnet.

⁴ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S.30, berichtigt in ABl. L 171 vom 5.5.2004, S. 3. Der Text dieses Rechtsaktes kann beim Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, eingesehen oder gegen Verrechnung bezogen werden.

⁵ <http://www.crl-pesticides.eu/library/docs/srm/QuechersForGuarGum.pdf>

Art. 7 Aufteilung eines Warenloses

¹ Wird ein Warenlos aufgeteilt, so ist jedem Teil des Warenloses bis zur Grosshandelsebene eine beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen.

² Teilt der Lebensmittelbetrieb mit, dass er eine Aufteilung des Warenloses beabsichtigt, so händigt ihm die zuständige Vollzugsbehörde beglaubigte Kopien des Analyseberichts aus.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2009.

17. September 2008

Bundesamt für Gesundheit:
Thomas Zeltner

Anhang
(Art. 3 Abs. 5)

Labors, deren Analyseberichte keiner Validierung durch die zuständigen Behörden bedürfen

Belgien

Fytolab C.V.B.A
Technologiepark 2/3
9052 Zwijnaarde-Gent

SGS-Belgium
Haven 407, Polderdijkweg 16
2030 Antwerpen

Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid (WIV)
Institut Scientifique de Santé Publique (ISP)
Rue J. Wytsmanstraat 14
1050 Brussel

Dänemark

Laboratorium for Foder og Gødning
Plantedirektoratet
Niels Ellermann
Laboratoriechef
Tel.: +45 45 26 36 00
Direkt: +45 45 26 38 10
E-Mail: nel@pdir.dk
www.pdir.dk

Deutschland

muva kempten
Ignaz-Kiechle-Str. 20–22
87437 Kempten
Tel.: +49 831 5290 385
Fax: +49 831 5290 199
E-Mail: Hans.tober@muva.de

Institut Nehring GmbH
Heesfeld 17
38112 Braunschweig
Tel.: +49 531 238 990
Fax: +49 531 238 9977
E-Mail: info@institut-nehring.de

Wessling Laboratorien GmbH
Haynauer Straße 67a
12249 Berlin
Tel.: +49 30 77507 403
Fax: +49 30 77507 555
E-Mail: produktanalytik.berlin@wessling.de

Institut Fresenius GmbH
Tegeler Weg 33
Haus B4
10589 Berlin
Tel.: +49 30 34607 703
Fax: +49 30 34607 799
E-Mail: birgit.christall@institut-fresenius.de

GfL - Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung mbH
Landgrafenstraße 16
10787 Berlin
Tel.: +49 30 263 9200
Fax: +49 30 263 92025
E-Mail: info@gfl-berlin.com

Oekometric GmbH
Bernecker Str. 17-21
95448 Bayreuth
Tel.: +49 921 72633 12
Fax: +49 921 72633 99
E-Mail: rottler@oekometric.de

Institut Kirchhoff Berlin GmbH
Albstraße 3-4
12159 Berlin
Tel.: +49 30 85 10 28 45
Fax: +49 30 85 10 28 99
E-Mail: eb@institut-kirchhoff.de

Eurofins Analytik GmbH
Wiertz Eggert Jörissen
Neuländer Kamp 1
21079 Hamburg
Tel.: +49 40 49294 720
Fax: +49 40 49294 111
E-Mail: katrinhoenecke@eurofins.de

LUFÄ-ITL GmbH
Dr. Hell-Str. 6
24107 Kiel
Tel.: +49 431 1228 -330 u. 417
Fax: +49 431 1228 498
E-Mail: kerstin.fleischer@lufa-itl.de
E-Mail: stephanie.nagorny@lufa-itl.de

GBA - Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH
Cuxhavener Str. 42
21149 Hamburg
Tel.: +49 40 7971 7254
Fax: +49 40 7971 7227
E-Mail: f.schuett@gba-hamburg.de

Food GmbH Jena Analytic Consulting
Orlaweg 2
07743 Jena
Tel.: +49 3641 30963 30
Fax: +49 3641 30963 38
E-Mail: info@food-jena.de

Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH
Großmoorbogen 25
21079 Hamburg
Tel.: +49 40 30086 0
Fax: +49 40 30086 101
E-Mail: specht@eurofins.de

Sofia GmbH
Rudower Chaussee 29
12489 Berlin
Tel.: +49 30 677 9856
Fax: +49 30 677 98588
E-Mail: sofia@sofia-gmbH.de

Wessling Laboratorien GmbH, Labor Bremen
Bauernland 7
28259 Bremen
Tel.: +49 421 57209 22 und 24
Fax: +49 421 57209 23
E-Mail: labor.bremen@wessling.de

Wessling Laboratorien GmbH
Oststraße 6
48341 Altenberge
Tel.: +49 2505 890
Fax: +49 2505 89 119
E-Mail: umweltanalytik@wessling.de

Mas I Münster Analytical Solutions GmbH
Technologiepark Münster
Mendelstr. 11
48149 Münster
Tel.: +49 251 980 2409
Fax: +49 251 980 2401
E-Mail: s.hamm@mas-tp.com

Eurofins/GfA
Otto-Hahn-Str.22
48161 Münster
Tel.: +49 2534 807 154
Fax: +49 2534 807 110
E-Mail: rainergruemping@eurofins.de
Tel.: +49 2534 807 234
Fax: +49 2534 807 110
E-Mail: manfreddehoogd@eurofins.de

Finnland

Customs Laboratory
Kalevi Siivinen
P.O.Box 53
FI-02151 ESPOO
Tel.: +350 20 492 3267
E-Mail: kalevi.siivinen@tulli.fi

Frankreich

Laboratoire du SCL (Service Commun des Laboratoires) de Rennes
Mme Joelle BAYLE
35 bis rue Antoine Joly
35000 Rennes
E-Mail: labo35@scl.finances.gouv.fr

Griechenland

Mass Spectrometry and Dioxin Analysis Lab.
National Centre for Scientific Research
«Demokritos»
Dr. Leondios Leondiadis,
Head of the Mass Spectrometry and Dioxin Analysis Laboratory
153 10 Ag. Paraskevi,
Athens-GREECE
Tel.: +30 210 6503610
Fax: +30 210 6536873
E-Mail: leondi@rrp.demokritos.gr

General Chemical State Laboratory (GCSL)
Division of Environment-Laboratory
Dr. Xaralampos Alexopoulos
16, An. Tsocha Str. 11521
Athens Greece
Tel.: +30 210 6479427
Fax: +30 210 6479156
E-Mail: gxx-environment@ath.forthnet.gr

Österreich

Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik
Herr Dr. Friedrich FILA
Spargelfeldstrasse 191
A-1226 Wien
E-Mail: friedrich.fila@ages.at

Schweden

Eurofins Food & Agro Sweden AB (Analycen)
Box 905
SE-531 19 Lidköping
Tel.: +46 510 88 700

Slowenien

Zavod za zdravstveno varstvo Maribor/Institute of Public Health Maribor
Mr. Stanko Brumen
Prvomajska 1
2000 Maribor
Tel.: +386 2 4500 100
Fax: +386 2 4500 227
E-Mail: stanko.brumen@zzv-mb.si

Tschechische Republik

State Veterinary Institute Prague (Státní veterinární ústav Praha)
Address: Sídlíštni 24
163 05 Praha 6
Czech Republic
Contact person: Jan Rosmus
Phone: +420 251 03 1 335
Fax: +420 25 1 03 1 335
E-mail: jan.rosmus@svupraha.cz

Institute of Public Health Ostrava – Centre of Hygienic laboratories
(Zdravotni ústav se sídlem v Ostravě: – Centrum hygienických laboratoří)
Tomáš Ocelka
Dobrá 240
739 51 Frýdek-Místek
Tel.: +420 558 601 452
Fax: +420 558 630 455
E-Mail: tomas.ocelka@zuova.cz

Ungarn

Mezőgazdasági Szakigazgatási Hivatal (MgSzH)
Élelmiszer- és Takarmánybiztonsági Igazgatóság
Központi Takarmányvizsgáló Laboratórium
Nemzeti Referencia Laboratórium, Budapest
Judit Marth-Schill
Remény u. 42
H-1144 Budapest
Tel.: + 36 1383 5195
Fax: + 36 1467 0467
E-Mail: kozplab@ommi.hu

Vereinigtes Königreich

Central Science Laboratory
Simon Baty
Business Development Manager
Sand Hutton
York
YO41 1LZ
United Kingdom
Tel.: +44 (0)1904 462531
Mobile: +44 (0)7711 112668
Fax: +44 (0)1904 462111
E-Mail: s.baty@csl.gov.uk

Allgemeinverfügung über die Einschränkung des Inverkehrbringens von Guarkernmehl aus Indien

vom 18. September 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 4b Absatz 3 der Verordnung vom 26. Mai 1999¹ über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,

verfügt:

1. Partien von Guarkernmehl der Zolltarifnummer 1302 32 90 aus Indien zur Verwendung als Futtermittel sowie Partien von Futtermitteln mit einem Gehalt an Guarkernmehl von mindestens 10 % dürfen nur in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn ihnen ein Originalanalysebericht beigelegt wird, der belegt, dass das Erzeugnis höchstens 0,01 mg/kg Pentachlorphenol (PCP) enthält.
2. Die Probeentnahme hat gemäss Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probeentnahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs² zu erfolgen. Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mittels eines angesäuerten Lösungsmittels. Die Analyse wird nach der QuEChERS-Methode³ durchgeführt oder nach einem anderen, gleichermassen zuverlässigen Verfahren.
3. Die Analyse ist von einem Labor vorzunehmen, das nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von PCP in Lebensmitteln akkreditiert ist oder sich im entsprechenden Akkreditierungsverfahren befindet und geeignete Qualitätssicherungssysteme besitzt. Das Analyseergebnis muss zusammen mit der erweiterten Messunsicherheit angegeben werden.
4. Der Analysebericht muss mit einem Attest der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes versehen sein, das die Konformität mit Punkt 3 bescheinigt. Für Labors, die im Verzeichnis des Anhangs dieser Verfügung aufgeführt sind, wird dieses Attest nicht verlangt.
5. Fehlt der Analysebericht, lässt das Unternehmen der Futtermittelbranche das Produkt gemäss Anforderungen untersuchen. Bis der Analysebericht vorliegt, wird das Produkt unter amtlicher Aufsicht längstens 60 Tage lang zurückgehalten. Nach Ablauf dieser Frist trifft das Bundesamt für Landwirtschaft geeignete Massnahmen gemäss Artikel 4b Absatz 1 der Futtermittelverordnung vom 26. Mai 1999.

¹ SR 916.307

² ABl L 187 vom 16. Juli 2002, S. 30 (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/63/EG, ABl L 171 vom 5. Mai 2004, S. 3)

³ www.crl-pesticides.eu/library/docs/srm/QuechersForGuarGum.pdf

6. Jede Partie ist mit einem Code versehen, der im Analysezertifikat erwähnt wird. Wird eine Partie aufgeteilt, ist der Code der ursprünglichen Partie auf jedem Teil der Partie anzugeben. Jedem Teil der Partie ist bis einschliesslich zur Grosshandelsebene eine beglaubigte Kopie des Analyserapports unter Angabe des Codes der Partie beizufügen.
7. Die Unternehmen der Futtermittelbranche vergewissern sich des Vorhandenseins eines konformen Analysezertifikates für jede Partie. Bei Importprodukten überprüft die zuständige Vollzugsbehörde, ob dieser Anforderung Genüge geleistet ist.
8. Die vorliegende Verfügung gilt für ein Jahr ab Erlassdatum. Wenn die Nahrungsmittelsicherheit dies erfordert, kann die Gültigkeit verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

18. September 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch

Anhang: Verzeichnis der Labors, für deren Analyseberichte von der zuständigen Behörde kein Attest verlangt wird

**Verzeichnis der Labors, für deren Analyseberichte
von der zuständigen Behörde kein Attest verlangt wird**

Deutschland

muva kempten
Ignaz-Kiechle-Str. 20–22
87437 Kempten
Tel.: +49 831 5290 385
Fax: +49 831 5290 199
E-Mail: Hans.tober@muva.de

Institut Nehring GmbH
Heesfeld 17
38112 Braunschweig
Tel.: +49 531 238 990
Fax: +49 531 238 9977
E-Mail: info@institut-nehring.de

Wessling Laboratorien GmbH
Haynauer Strasse 67a
12249 Berlin
Tel.: +49 30 77507 403
Fax: +49 30 77507 555
E-Mail:
produktanalytik.berlin@wessling.de

Institut Fresenius GmbH
Tegeler Weg 33
Haus B4
10589 Berlin
Tel.: +49 30 34607 703
Fax: +49 30 34607 799
E-Mail: birgit.christall@institut-fresenius.de

GfL – Gesellschaft für Lebensmittel-Forschung GmbH
Landgrafenstrasse 16
10787 Berlin
Tel.: +49 30 263 9200
Fax: +49 30 263 92025
E-Mail: info@gfl-berlin.com

Oekometric GmbH
Bernecker Str. 17–21
95448 Bayreuth
Tel.: +49 921 72633 12
Fax: +49 921 72633 99
E-Mail: rottler@oekometric.de

Institut Kirchhoff Berlin GmbH
Albestrasse 3–4
12159 Berlin
Tel.: +49 30 85 10 28 45
Fax: +49 30 85 10 28 99
E-Mail: eb@institut-kirchhoff.de

Eurofins Analytik GmbH
Wiertz Eggert Jörissen
Neuländer Kamp 1
21079 Hamburg
Tel.: +49 40 49294 720
Fax: +49 40 49294 111
E-Mail: katrinhoenecke@eurofins.de

LUFA-ITL GmbH
Dr. Hell-Str. 6
24107 Kiel
Tel.: +49 431 1228 330 u. 417
Fax: +49 431 1228 498
E-Mail: kerstin.fleischer@lufa-itl.de
E-Mail: stephanie.nagorny@lufa-itl.de

GBA – Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH
Cuxhavener Str. 42
21149 Hamburg
Tel.: +49 40 7971 7254
Fax: +49 40 7971 7227
E-Mail: f.schuett@gba-hamburg.de

Food GmbH Jena Analytic Consulting
Orlaweg 2
07743 Jena
Tel.: +49 3641 30963 30
Fax: +49 3641 30963 38
E-Mail: info@food-jena.de

Eurofins Dr. Specht Laboratorien GmbH
Grossmoorbogen 25
21079 Hamburg
Tel.: +49 40 30086 0
Fax: +49 40 30086 101
E-Mail: specht@eurofins.de

Sofia GmbH
Rudower Chaussee 29
12489 Berlin
Tel.: +49 30 677 9856
Fax: +49 30 677 98588
E-Mail: sofia@sofia-gmbH.de

Wessling Laboratorien GmbH, Labor Bremen
Bauernland 7
28259 Bremen
Tel.: +49 421 57209 22 et 24
Fax: +49 421 57209 23
E-Mail: labor.bremen@wessling.de

Wessling Laboratorien GmbH
Oststrasse 6
48341 Altenberge
Tel.: +49 2505 890
Fax: +49 2505 89 119
E-Mail: umweltanalytik@wessling.de

Mas I Münster Analytical Solutions GmbH
Technologiepark Münster
Mendelstr. 11
48149 Münster
Tel.: +49 251 980 2409
Fax: +49 251 980 2401
E-Mail: s.hamm@mas-tp.com

Eurofins/GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster
Tel.: +49 2534 807 154
Fax: +49 2534 807 110
E-Mail: rainergruemping@eurofins.de
Tel.: +49 2534 807 234
Fax: +49 2534 807 110
E-Mail: manfreddehoogd@eurofins.de

Österreich

Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik
Herr Dr. Friedrich FILA
Spargelfeldstrasse 191
A-1226 Wien
E-Mail: friedrich.fila@ages.at

Belgien

Fytolab C.V.B.A
Technologiepark 2/3
9052 Zwijnaarde-Gent
SGS-Belgium
Haven 407, Polderdijkweg 16
2030 Antwerpen

Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid (WIV)
Institut Scientifique de Santé Publique (ISP)
Rue J. Wytsmanstraat 14
1050 Brussel

Dänemark

Laboratorium for Foder og Gødning
Plantedirektoratet
Niels Ellermann
Laboratoriefchef
Tel.: +45 45 26 36 00
Durchwahl: +45 45 26 38 10
E-Mail: nel@pdir.dk
www.pdir.dk

Finnland

Customs Laboratory
Kalevi Siivinen
P.O.Box 53
FI-02151 ESPOO
Tel.: +350 20 492 3267
E-Mail: kalevi.siivinen@tulli.fi

Frankreich

Laboratoire du SCL (Service Commun des Laboratoires) de Rennes
Mme Joelle BAYLE
35 bis rue Antoine Joly
35000 Rennes
E-Mail: labo35@scl.finances.gouv.fr

Griechenland

Mass Spectrometry and Dioxin Analysis Lab.
National Centre for Scientific Research
«Demokritos»
Dr. Leondios Leondiadis,
Head of the Mass Spectrometry and Dioxin Analysis Laboratory
153 10 Ag. Paraskevi,
Athens-GREECE
Tel.: +30 210 6503610
Fax: +30 210 6536873
E-Mail: leondi@rrp.demokritos.gr

General Chemical State Laboratory (GCSL)
Division of Environment-Laboratory
Dr. Xaralampos Alexopoulos
16, An. Tsocha Str. 11521
Athens Greece
Tel.: +30 210 6479427
Fax: +30 210 6479156
E-Mail: gxk-environment@ath.forthnet.gr

Ungarn

Mezőgazdasági Szakigazgatási Hivatal (MgSzH)
Élelmiszer- és Takarmánybiztonsági Igazgatóság
Központi Takarmányvizsgáló Laboratórium
Nemzeti Referencia Laboratórium, Budapest
Judit Marth-Schill
Remény u. 42
H-1144 Budapest
Tel.: + 36 1383 5195
Fax: + 36 1467 0467
E-Mail: kozplab@ommi.hu

Tschechische Republik

State Veterinary Institute Prague (Státní veterinární ústav Praha)
Address: Sídlištní 24
163 05 Praha 6
Czech Republic
Contact person: Jan Rosmus
Tel.: +420 251 03 1 335
Fax: +420 25 1 03 1 335
E-Mail: jan.rosmus@svupraha.cz

Institute of Public Health Ostrava – Centre of Hygienic laboratories
(Zdravotní ústav se sídlem v Ostravě: – Centrum hygienických laboratoří)
Tomáš Ocelka
Dobrá 240
739 51 Frýdek-Místek
Tel.: +420 558 601 452
Fax: +420 558 630 455
E-Mail: tomas.ocelka@zuova.cz

Grossbritannien

Central Science Laboratory
Simon Baty
Business Development Manager
Sand Hutton
York
YO41 1LZ
United Kingdom
Tel.: +44 (0)1904 462531
Mobile: +44 (0)7711 112668
Fax: +44 (0)1904 462111
E-Mail: s.baty@csl.gov.uk

Slovenien

Zavod za zdravstveno varstvo Maribor / Institute of Public Health Maribor
Mr. Stanko Brumen
Prvomajska 1
2000 Maribor
Tel.: +386 2 4500 100
Fax: +386 2 4500 227
E-Mail: stanko.brumen@zzv-mb.si

Schweden

Eurofins Food & Agro Sweden AB (Analycen)
Box 905
SE-531 19 Lidköping
Tel.: +46 510 88 700

Indien

Indische Labor Vimta Labs
Hyderabad
Andhra Pradesh
India

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Verfügung betreffend den Geldspielautomaten Music2Go Versionen CH1.3NV9 und CH1.3NV11

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 28. März 2013:

1. Die Geräte Music2Go Versionen CH1.3NV9 und CH1.3NV11 ohne Rabattfunktion unterstehen nicht dem Spielbankengesetz.
2. Die Verfahrenskosten von 7150 Franken werden der CMD Unterhaltungselektronik auferlegt. Nach Abzug des Vorschusses von 6991.68 Franken verbleibt ein Saldo zugunsten der ESBK von 158.32 Franken. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen.
3. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG entzogen.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
CMD Unterhaltungselektronik, Christian Mittermair, Schopenhauergasse 4,
AT-4055 Pucking

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

16. April 2013

Eidgenössische Spielbankenkommission